

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Stolpe auf Usedom**
vom 12. Januar 2012

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Stolpe auf Usedom vom 07. Dezember 2011 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stolpe auf Usedom erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einen aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „GEMEINDE STOLPE AUF USEDOM“ und „LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stolpe a.U., den 12.01.2012


E. Schulz
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 12.01.2012

